

## LESEFASSUNG

**Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung  
der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter der Stadt Nordhausen  
(Abwasserabgabensatzung - AbwAS)**

- Prambel -

**§ 1**

**Abgabenerhebung**

Die Stadt Nordhausen erhebt fur ihr Gebiet – mit Ausnahme des Ortsteils Buchholz - und fur das Gebiet der Gemeinde Hohenstein zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des AbwAG in Verbindung mit § 7 ThurAbwAG zu zahlenden oder zu verrechnenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 2**

**Abgabetatbestand**

- (1) Die Abwasserabgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Stadt nach § 7 in Verbindung mit § 6 ThurAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist (Kleineinleiter).
- (2) Die Abwasserabgabe wird nicht erhoben, wenn eine Grundstucksklaranlage betrieben wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (im Folgenden a.a.R.d.T.) entspricht und der Klarschlamm ordnungsgema beseitigt wird.

**§ 3**

**Entstehen der Falligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres, erstmals in dem Jahr, in dem die Einleitung beginnt. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfallt und dieses dem Stadtentwasserungsbetrieb schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fallig.

**§ 4****Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.

Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5****Abgabemaßstab**

(1) Die Abwasserabgabe wird nach den dem Gewässer zugeführten Schadeinheiten berechnet.

(2) Die Bemessung der Schadeinheiten erfolgt

1. Bei Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und vergleichbar verschmutztem Abwasser pauschaliert nach der Zahl der Einwohner, die auf dem Grundstück, von dem aus die Einleitung erfolgt, mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Einwohnermelderegister gemeldet sind. Maßgeblich sind die Verhältnisse am 30. Juni des Jahres, für welches die Abwasserabgabe zu entrichten ist. Pro Einwohner werden 0,5 Schadeinheiten zugrunde gelegt.

2. bei Einleitung von Abwasser, das auf gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, nach den eingeleiteten Schadeinheiten.

Sofern das Abwasser dem häuslichen Abwasser vergleichbar ist, werden je 45 Kubikmeter Abwasser pro Jahr pauschaliert 0,5 Schadeinheiten angenommen.

Sofern das Abwasser nicht dem häuslichen Abwasser vergleichbar ist, werden die Schadeinheiten entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift der obersten Wasserbehörde ermittelt.

**§ 6****Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt 35,79 Euro pro Schadeinheit im Jahr.

**§ 7****Pflichten der Abgabeschuldner**

Die Abgabeschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

Die zur Ermittlung der Abgabepflicht und ihrer Einhaltung benötigten personenbezogenen Daten - Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts-, überwachungs- und abgabepflichtigen Personen und Betriebe - werden gemäß den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen erforderlich ist.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung ist in Kraft getreten. Änderungen sind in die Lesefassung eingearbeitet.

*Veröffentlichung im „Nordhäuser Ratskurier“ Nr. 7/2008 vom 19.07.2008*  
*- der 1. Änderungssatzung in Nr. 03/2018 vom 09.05.2018*  
*- der 2. Änderungssatzung in Nr. 09/2018 vom 12.12.2018*